KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0103/2023**		Datum: 16.03.2023
Dezernat 4		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 551-23/jsch
Betreff: **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 „Oberer Moselweißer Hang, Teilabschnitt B„**		
Gremienweg:		

13.06.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 69 Abs 1 LBauO):

1. Verschieben der Garagenfläche
2. Überschreitung der Baugrenzen

Antragseingang	13.03.2023						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Abweichung von der Landesbauordnung bei genehmigungsfreien Vorhaben. Hier: Überschreitung der Baugrenze im vorderen östlichen Grundstücksteil						
Grundstück/Straße	Koblenz, Wepeling-Hole-Straße						
Gemarkung	Moselweiß (PLZ 56075)						
Flur	14						
Flurstück	530	531					

Begründung:

Zu 1:
Die in der Planurkunde festgesetzte Garagenfläche soll in der Neuplanung bis an die gemeinsame Grundstücksgrenze zum Flurstück 529 verschoben werden. Die Größe der Garagenfläche ändert sich nicht. Die Eigentümer des Nachbargrundstücks haben schriftlich auf den Planunterlagen zugestimmt.

Zu 2:
Das geplante Treppenhaus des Vorhabens überschreitet bei einer Breite von 4,00 m die vordere Baugrenze um 2,50 m.

Die Befreiung tangiert keine nachbarlichen Interessen.
Die Grundzüge der Planung bleiben insgesamt gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB.

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine nennenswerten